

Forderungen des Handwerks

zur EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR)

I. EUDR stoppen und praxistauglich nachbessern

Das Handwerk unterstützt die grundlegende Zielsetzung der EU, die global voranschreitende Entwaldung und Waldschädigung zu reduzieren, um damit die Biodiversität und den Klimaschutz zu stärken. Ähnlich wie schon beim EU-Lieferkettengesetz wurde jedoch auch bei der EU-Entwaldungsverordnung das Prinzip der Verhältnismäßigkeit völlig außer Acht gelassen.

Um die Zielsetzung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (EUDR) sinnvoll zu erreichen, muss unbedingt eine **Balance zwischen Umwelt- und Klimaschutz** auf der einen Seite **und einer wirtschaftlichen Machbarkeit** auf der anderen Seite gefunden werden. Dies kann nur durch eine grundlegende **Änderung der EUDR-Systematik** erreicht werden. Rohstoffe und Erzeugnisse aus EU-Mitgliedstaaten ohne Risiko einer Entwaldung oder Waldschädigung sollten von den Dokumentations- und Sorgfaltspflichten grundsätzlich umfassend befreit werden. Für Waren aus den übrigen Ländern sollte zudem lediglich das erstmalige Inverkehrbringen auf den innereuropäischen Markt Anknüpfungspunkt für Sorgfaltspflichten sein.

Die Forderung, die Sorgfaltspflicht bei den Importeuren anzusiedeln, entspricht im Grundsatz der Systematik, wie sie bereits unter der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) galt, die in Deutschland durch das Holzhandels-Sicherungs-Gesetz umgesetzt wurde. Dass die EUTR dennoch nicht den gewünschten Effekt hatte, lag jedoch nicht daran, dass nur Importeure in der Pflicht standen, sondern vor allem daran, dass der internationale Holzhandel kein Haupttreiber der Entwaldung war – und dass die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und Kontrollen in den EU-Mitgliedstaaten sehr uneinheitlich erfolgte.

Die neue EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) versucht, diese Schwächen zu korrigieren: Durch die Ausweitung auf weitere Rohstoffe („Commodities“) und durch die Einbeziehung der gesamten Lieferkette. Die Verantwortung für eine verlässliche und gleichmäßige Umsetzung liegt aber nicht bei den Unternehmen innerhalb der Lieferkette. Die Wirtschaft kann gesetzliche Anforderungen umsetzen – nicht aber deren politische Durchsetzung sicherstellen.

Es ist Aufgabe der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten, für eine einheitliche, rechtssichere und wirksam kontrollierte Anwendung der EUDR in allen EU-Ländern zu sorgen. Nur so kann eine Kontrolle an den EU-Außengrenzen ausreichen – und nur so bleibt die Verordnung verhältnismäßig umsetzbar.

Die Ende 2024 auf EU-Ebene getroffene Entscheidung, die Entwaldungsverordnung bis zum Jahresende 2025 auszusetzen, verschafft den Betrieben zwar eine Atempause – mehr aber nicht. Die zusätzliche Zeit hätte der EU-Gesetzgeber nutzen müssen, um dringende Fragen zu klären und die Verordnung grundlegend zu überarbeiten. Dies ist jedoch nicht passiert und mittlerweile ist die Zeit zu knapp, inhaltliche Fehler der Verordnung zu beheben.

Deshalb **fordern wir** die Europäische Kommission auf, umgehend **einen weiteren Gesetzesentwurf** einzubringen, **mit dem die EUDR nunmehr bis zum Jahresende 2027 aufgeschoben wird**. Die so entstehende zusätzliche Zeit muss der EU-Gesetzgeber für **dringend erforderliche materielle Änderungen** nutzen, **um endlich für mehr Lebens- und Betriebsnähe in der Gesetzgebung zu sorgen**. Wir fordern die neue Bundesregierung auf, sich im Rat der Europäischen Union für diese materielle Überarbeitung einzusetzen.

Der Versuch der EU-Kommission, die missglückte Gesetzgebungssystematik auf untergesetzlicher Ebene mit Hilfe von Leitlinien, FAQs und delegierten Rechtsakten zumindest teilweise zu korrigieren, ist keineswegs ausreichend. Untergesetzliche Auslegungshilfen, Leitfäden oder FAQ-Dokumente schaffen keine Rechtssicherheit und können den Verordnungstext nicht ersetzen. Denn im Vergleich zum Verordnungstext sind sie unverbindlich. Durch die zum Teil weichere Auslegung der Anforderungen in den ergänzenden Texten im Vergleich zum Wortlaut der EUDR, bestehen für die Betriebe, die sich auf diese nicht verbindlichen Hilfestellungen verlassen, erhebliche Haftungsrisiken. Zudem wird die Einhaltung der Vorschriften für Betriebe damit noch komplexer, weil sie bei der Anwendung der Verordnung eine Vielzahl von sich permanent ändernden Dokumenten (aktuell Version 4 der FAQ) parallel prüfen müssen.

EU-Kommission und Bundesregierung sollten mit den betroffenen Branchen und Gewerken zeitnah in den Austausch treten, um Änderungsbedarfe der Betriebe zu konkretisieren. Denn die neue Bundesregierung und die EU-Kommission haben sich **mehr Praxistauglichkeit und mehr Deregulierung** zum Schwerpunkt gesetzt, um die Betriebe zu entlasten.

II. Entstehende Belastungen für das Handwerk sind inakzeptabel

Die Verordnung soll sicherstellen, dass inner- und außereuropäische relevante Erzeugnisse, die Rohstoffe wie z.B. Holz, Kakao, Rind, Kaffee und Soja enthalten, nicht zur Entwaldung und Waldschädigung beitragen. Zu diesem Zweck sieht das Gesetz die lückenlose Berichterstattung entlang der Wertschöpfungskette vor.

Besonders betroffen von den mit der EUDR einhergehenden Berichts- und Sorgfaltspflichten sind das Lebensmittelhandwerk, das Tischler- und Schreinerhandwerk, der Reifenhandel, Druckereien und das Baugewerbe, da viele der von diesen Gewerken genutzten Rohstoffe und Erzeugnisse (z.B. Schokolade, Kakao, Kaffee, Palmöl, Soja, Sojalecithin, Holz, Reifen, Papier, Kautschuk) direkt unter die EUDR fallen.

Insbesondere die **Sorgfaltspflichten und Geolokalisierung** von relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen stellen **erhebliche Herausforderungen für die Betriebe** dar, die nur mit einem **hohen bürokratischen Aufwand** zu erfüllen sind. Allein die Geolokalisierung dürfte z.B. Sägewerke vor erhebliche Herausforderungen stellen, da hiermit die Trennung von Chargen der Produkte verschiedener Holzbauern einhergehen muss. Bäcker müssten für schokoladehaltige Backwaren die Herkunft des Kakaos und für den Ausschank von Kaffee die Herkunft des Kaffees nachweisen.

Selbst die für KMU vorgesehene vereinfachte Informationsweitergabe – etwa durch die Bezugnahme auf bereits vorliegende Sorgfaltserklärungen der Vorlieferanten – stellt in der Praxis eine kaum zu bewältigende Herausforderung dar. Für einzelne Produkte müssen zahlreiche Referenz- und Verifikationsnummern gesammelt und weitergegeben werden. Dieser Prozess ist manuell nicht zu leisten, und für eine automatisierte Weitergabe fehlen bislang kostenfreie oder standardisierte Tools.

Dies wirkt sich insgesamt negativ auf die Unternehmen aus, wobei die **Reaktionen von großer Unsicherheit über operative Schwierigkeiten bis hin zur Überforderung** reichen. Die Konsequenzen von Fehlern oder unbeabsichtigten Verstößen werden dadurch verschlimmert, dass als Rechtsfolge strenge Sanktionen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als nationale Umsetzungs- und Kontrollbehörde sowie Schadenersatzansprüche von Vertragspartnern wegen Nichtverkehrsfähigkeit betroffener Produkte drohen, die als existenzbedrohend wahrgenommen werden.

Die Verordnung führt dazu, dass sich die ohnehin angespannte Stimmungslage der Betriebe weiter verschlechtert, und einige Betriebe haben uns gegenüber sogar erwähnt ihren, Betrieb endgültig aufgeben zu wollen. Zusätzlich besteht auch die Gefahr, dass betroffene Produkte künftig nicht mehr hergestellt werden, so dass auch negative Auswirkungen auf Verbraucher drohen.

III. Betriebe durch Umsetzung der nachfolgenden Forderungen entlasten

1. „Stop the clock“-Entscheidung für die EUDR

Die aktuelle Aussetzung der EUDR bis Ende 2025 ist nicht ausreichend. Kurzfristig muss deshalb ein „Stop the Clock“-Verfahren aufgesetzt werden, um das Inkrafttreten bis Ende 2027 zu verschieben. In dem so geschaffenen Zeitpuffer müssen materielle Änderungen im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden, um für praxistaugliche Lösungen in der Gesetzgebung zu sorgen.

2. Grundlegende Änderung der EUDR-Systematik

Bereits heute berichten Handwerksbetriebe, dass sie von Großkunden wegen der Berichts- und Dokumentationspflichten der EUDR angeschrieben werden. KMU, beispielsweise Druckereien und Handwerksbäckereien, wird seitens ihrer deutlich größeren Kunden bereits damit gedroht, die Geschäftsbeziehung zu beenden, wenn diese nicht schon jetzt umfangreiche Fragebögen ausfüllen und ausführliche Informationen zur Einhaltung der EUDR bereitstellen. Der befürchtete Trickle-Down-Effekt ist also bereits vorhanden, obwohl KMU nach dem Willen des Gesetzgebers weitgehend entlastet werden sollen. Auch der bestehende spätere Anwendungsbeginn für KMU läuft praktisch auf Grund des Drucks der Kundenseite ins Leere. Der Versuch einer Klarstellung durch die jüngst aktualisierten FAQs der Europäischen Kommission hilft hierbei nicht weiter, wenn faktisch die gesetzlichen Pflichten auf die kleineren Teilnehmer in der Wertschöpfungskette abgewälzt werden.

3. Reine Inpflichtnahme des Erstinverkehrbringers an der EU-Zollgrenze

Einziger Anknüpfungspunkt für die Sorgfaltsanforderungen muss das erstmalige Inverkehrbringen eines relevanten Rohstoffs bzw. Erzeugnisses in der EU sein. Nachgelagerte Marktteilnehmer müssen auf die erstmals erhobenen Angaben und angestellten Prüfungen vertrauen dürfen. Jede andere Herangehensweise führt dazu, dass jeder Teilnehmer in der Lieferkette erneut Sorgfaltsprüfungen anstrengen muss und damit ein nicht gerechtfertigtes Sanktionsrisiko trägt, obwohl er selbst keine neuen Risiken im Sinn der EUDR durch seinen Produktionsschritt hinzugefügt hat. Bei der bisherigen Regelung besteht die Gefahr, dass das Haftungsrisiko vertraglich auf kleine und mittlere nachgelagerte Marktteilnehmer verlagert wird. Sofern nur das Ausgangsprodukt (relevante Erzeugnisse und/oder Rohstoffe), das erstmalig auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wird, sorgfaltspflichtig ist, können diese ungewünschten Effekte vermieden werden. Mit der Konzentration auf den Erstinverkehrbringer wird der Schwerpunkt auf die Teile der Wertschöpfungsketten gelegt, die nicht konformes Material am besten stoppen können. Gleichzeitig werden die Umsetzungskosten in der Lieferkette gesenkt und damit die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen gestärkt.

4. Einführung einer Null-Risiko-Zone

Für Handwerksbetriebe ist es nicht nachvollziehbar, warum es keine Null-Risiko-Einstufung für Länder wie z.B. Deutschland gibt, in denen nachweislich keine Entwaldung oder

Waldschädigung stattfinden. In Ländern ohne Risiko sollte auf die Erfüllung der Sorgfaltspflicht und damit auf die Geolokalisierung der Rohstoffe verzichtet werden.

5. Streichung der Prüfpflicht einer gesetzeskonformen Produktion im Herkunftsland

Das Erfordernis einer gesetzeskonformen Produktion im Herkunftsland sollte komplett gestrichen werden, da es innerhalb der EU nicht notwendig und in Drittländern kaum zu erfüllen ist.

Stand: 29. Juli 2025

Bundesverband Druck und Medien e.V.

Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik (Bundesinnungsverband Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe)

Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Bundesinnungsverband für das Musikinstrumenten-Handwerk

Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband

Deutscher Fleischer-Verband e.V.

Deutscher Konditorenbund (Bundesinnungsverband)

Tischler Schreiner Deutschland (Bundesinnungsverband für Tischler/Schreiner, Drechsler und Baufertigteilmonteure)

Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft e.V. (VGMS)

Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V.

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. (ZDB)

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH)